



Gartenordnung

Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Er ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

1. ein Drittel der Fläche für den Anbau von Gemüse und Obst (außer Obstbäume)
2. ein Drittel der Fläche für Obstbäume, Ziergehölze, Blumen, Rabatten etc,
3. ein Drittel der Fläche für die Erholung (Laube plus Rasen).

Der Kleingarten darf nur vom Pächter und mit zu seinem Haushalt gehörigen Personen bewirtschaftet werden.

Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargärten zu vermeiden.

Wurzeln, Äste und Zweige, die störend oder schädigend in Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Nachbarn oder des Vorstandes zu Beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Für das Anpflanzen von Gehölzen in den Kleingärten gelten die **im § 50 des Nieders. Nachbarschaftsgesetz** genannten Grenzabstände.

Sie betragen z. Z.

bei Höhen	bis zu 1,20 m	= Grenzabstand	0,25 m
	bis zu 2,00 m		0,50 m
	bis zu 3,00 m		0,75 m
	bis zu 5,00 m		1,25 m

Für hochwachsende Stauden gelten die gleichen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken.

Laub- und Nadelbäume der freien Natur sind nicht erlaubt

Für hochwachsende Stauden gelten die gleichen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken.

Laub- und Nadelbäume der freien Natur sind nicht erlaubt

Einfriedungen

Die Einfriedung zwischen Gärten und Vereinswegen können mit Zäunen oder lebenden Hecken gestaltet werden, Sie sollten nicht höher als **1,50m** sein. Das Besitzrecht regelt das BGB.

Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Die Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten. Abgrenzungen zu den Nachbargärten sind bis zu einer Höhe von **1,25m** mit engmaschigen Drahtgeflecht zulässig.

Umweltschützende Maßnahmen

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten **Notfall** anzuwenden.

Der Gebrauch von **Unkrautvernichtungsmitteln** in Kleingärten ist verboten.

Der Pächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkeplätze für Vögel sorgen .Während der **Brutzeit** ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organischen Substanzen dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung des Bodens weitgehend entfallen kann. Der Kompostplatz ist mit einer Einfriedung zu versehen.

Abfallablagerungen in und um Gärten und der Gemeinschaftsanlagen sind nicht erlaubt. Solche Ablagerungen können als **Ordnungswidrigkeiten** verfolgt werden.

Wege und Gemeinschaftsanlagen

Die Pflege- und Instandhaltung der Wege in der KGA sowie der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen ist Angelegenheit aller Kleingärtner des KGV. Umfang und Inhalt der dazu erforderlichen Arbeiten regelt der Vorstand.

Jeder Pächter ist verpflichtet die an seinen Garten grenzenden Gemeinschaftswege zu pflegen.

Ruhe und Ordnung

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

Motorbetriebene Gartengeräte können ganzjährig, maximal 2 Std. täglich benutzt werden.

**Montag bis Freitag von 8 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
Sonnabend von 8 - 13 Uhr und 15 - 18 Uhr
Sonn- und Feiertags ist Ruhe einzuhalten.**

Ausnahmen sind zulässig bei der Beschäftigung von Handwerkern, die im Stundenlohn arbeiten und bei der Gemeinschaftsarbeit.

Die Ruhezeiten werden im Winterhalbjahr vom 1 Oktober bis 31 März ausgesetzt.

Wegebenutzung

Das Befahren auf den Wegen der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen allerart ist grundsätzlich nur zum Be- und Entladen gestattet.

Das Parken ist auf den Gartenwegen nicht erlaubt.

Das Rad fahren in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich erlaubt.

Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Tierställe sind grundsätzlich nicht gestattet, sofern sie nicht unter den Bestandschutz lt. §20a Nr.7 BKleingG fallen.

Hunde sind von Spielplätzen fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zustellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

Errichtung von Baulichkeiten

Die Errichtung von Baulichkeiten jeder Art sowie jede nachträgliche Änderung oder Erweiterung bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung wird auf Antrag erteilt.

Zeichnungen der Gartenlaube mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sind mit dem Antrag einzureichen.

Die Gartenlaube ist in einfacher Ausführung mit max. **24 qm** Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

Umlaufende Brüstungen sind in einfacher Ausführung und einer max. Höhe von **1,00m**, Pergolen (lebende Pflanzen) bis max. **2,30m** erlaubt. Sie dürfen nicht durch Mauerwerk, Flechtwände oder Verbretterungen geschlossen werden.

Der Grenzabstand zu den Nachbargrenzen muss mindestens **2,50m**, zu den Außengrenzen mindestens **3,00 m** betragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Kleingewächshäuser bis zu einer Grundfläche von **6,00 m²** und mindestens **1,00m** Grenzabstand sind erlaubt.

Allgemein

Der Vorstand und die Fachberater sind im Rahmen dieser Gartenordnungsweisungsberechtigt.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich über Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Kleingartenanlage zu informieren.

Der Vorstand und die Gartenfachberater sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt Anlagebegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Kleingärten zu überprüfen.

Vom Bezirksverband genehmigte Beschlüsse der Vereine durch die, die Gartenordnung ergänzt wird, haben dieselbe verbindliche Kraft, wie die Gartenordnung selbst.

Die Gartenordnung ist ein Teil der Satzung.

Inkrafttreten

Diese Gartenordnung tritt ab **sofort** in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gartenordnung in Kraft.

Der Vorstand